



**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Friedberg e.V.
61169 Friedberg**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Friedberg“, kurz „NABU Friedberg“

(2) Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Hessen. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Friedberg (Hessen). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen) eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt

sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und der Tierschutz. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
- f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

(2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(3) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) und der angrenzenden Gemeinden, in denen keine NABU-Gruppen bestehen. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom

Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des NABU Friedberg finanziell oder ideell. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 5 (1).

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband).

§ 7 Beiträge

(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet.

(2) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der lokalen Zeitung – Wetterauer Zeitung - . Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der beiden KassenprüferInnen,
- b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie regeln die Aufgabenteilung untereinander.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als BeisitzerInnen in den erweiterten Vorstand wählen. Diese sind jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder gemeinschaftlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen vorzubereiten, sowie den Haushaltsplan aufzustellen.

(9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste laden.

§ 12 Rechnungswesen

Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Es hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet es auf Beschluss des Vorstandes, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 11 (1).

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter.
- (3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich eine Person ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
- (5) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 14 – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
- (8) Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Vorstände der Untergliederungen können

Friedberg, den 12.03.2019

Vorstand

jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG, erhalten können.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 2019 in Friedberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 23. März 2010 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den NABU Landesverband Hessen e.V..